

**Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat am 12.11.2025 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2025, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27.05.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Vorpraktikum

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

§ 7 Praxismodul

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlage 1: Studienplan**

**Anlage 2: Prüfungsplan**

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)**

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (Anlage 3 PraO-BA), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur.
- (3) Studienziel ist die Studierenden zu befähigen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, selbständiges Lernen schulen, sowie die Befähigung zu Kooperation, zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen im Praktikum befähigt das Studienprogramm zu einem Einstieg in das Berufsfeld der Landschaftsarchitektur in seiner Breite.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
- Mitarbeit in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
- Mitarbeit oder Leitung in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus u. Ä.
- Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpfllegebetrieben und -abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
- Mitarbeit in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Mitarbeit bei Fachverlagen

### § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

### § 4 Besondere Zulassungsvoraussetzung (Vorpraktikum)

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. Der Nachweis des Vorpraktikums kann bis zum Ende des 2. Semesters erfolgen.
- (2) Das Vorpraktikum soll den Studierenden Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus oder der Landschafts- und Biotoppflege vermitteln. Hierdurch sollen fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie ein vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein befördert werden.
- (3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

### § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Engineering (B. Eng).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte (Credit Points CP gemäß dem European Credit Transfer System ECTS) erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium ab.
- (4) Ein CP entspricht dabei für alle Module einheitlich einem Workload von 30 Arbeitsstunden. Der Workload setzt sich in der Regel aus Präsenz- sowie Selbststudienzeiten zusammen.
- (5) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit dazugehörigem Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen (1x 10 CP, 4x 5 CP)                              | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen (1x 10 CP, 4x 5 CP)                              | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen (1x 10 CP, 4x 5 CP)                              | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflicht- und 1 Wahlmodul (1x 10 CP, 4x 5 CP)    | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflicht-, 1 Wahlpflicht- und 1 Wahlmodul (1x 10 CP, 4x 5 CP)    | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit dem 13-wöchigen Praktikum sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |
- (7) Im 4. und 5. Semester ist je ein Wahlpflichtmodul und ein Wahlmodul gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Als Wahlmodule können anstatt der studiengangspezifischen Angebote auch Module aus dem Gesamtangebot der FHE und anderer Hochschulen gewählt werden.
- (8) Im Studium sind Exkursionen im Umfang von mindestens 5 Tagen zu absolvieren. Genaueres regeln die Modulbeschreibungen.
- (9) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule an. In begründeten Ausnahmefällen kann bei gegebener organisatorischer Möglichkeit die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (10) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls muss 5 Studierende betragen. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.
- (11) Die Termine zur Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen werden spätestens bis zur 4. Vorlesungswoche bekannt gegeben.
- (12) Die Umfänge von Prüfungsleistungen, so weit in den Anlagen nicht definiert, werden verbindlich zu Vorlesungsbeginn im jeweiligen Modul bekannt gegeben.
- (13) Gegebenenfalls nach Prüfungsplan (Anlage 2) geforderte Prüfungsvorleistungen müssen im Vorfeld durch den Modulverantwortlichen anerkannt worden sein.
- (14) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die abschließende Prüfungsleistung. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle Leistungen bis einschließlich der Leistungen des 4. Fachsemesters erfolgreich erbracht hat. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis einschließlich fünften Fachsemesters zuzüglich des Moduls BLA 6010 erbracht sind.
- (15) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Studierendensekretariat möglich. Eine Abstimmung mit dem Studiengangsleiter wird empfohlen.

## § 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) entsprechend Regelsemester nach
  - Modulcode
  - Modulbezeichnung
  - Art
  - Credits und
  - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) entsprechend Regelsemester nach
  - Modulcode
  - Modulbezeichnung
  - Prüfungszeitpunkt (Wann)
  - Art und ggf. Prüfungsdauer in Minuten
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für die Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

## § 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

## § 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 73), zuletzt geändert am 26.09.2022 (Vkbl. 97, S. 65), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 18.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 73), zuletzt geändert am 26.09.2022 (Vkbl. 97, S. 65), bis zum Ende des Sommersemesters 2031 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2031/32 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 27.05.2026

Prof. Dr. Frank Setzer  
Präsident  
Fachhochschule Erfurt

Prof.in Dr. Birgit Wilhelm  
Dekanin  
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

**Anlage 1: Studienplan**
**1. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
<b>5 Pflichtmodule (30 CP)</b>				
BLA1010	Objektplanung Entwurf	P	10	4
BLA1020	Grundlagen der Landschaftsgenese / Klimatologie	P	5	4
BLA1030	Grundlagen der Botanik und Ökologie	P	5	6
BLA1040	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	P	5	3,5
BLA1050	Baukonstruktion I / Pflanzenkunde I	P	5	4

**2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
<b>5 Pflichtmodule (30 CP)</b>				
BLA2010	Entwurf Freianlage	P	10	3
BLA2020	Wissenschaftliches Arbeiten / Landschaftsgenese II	P	5	6
BLA2030	Angewandte Botanik/Pflanzenkunde II	P	5	4
BLA2040	Planungsgrundlagen	P	5	4
BLA2050	Baukonstruktion II/Vermessung	P	5	5

**3. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
<b>5 Pflichtmodule (30 CP)</b>				
BLA3010	Nachhaltiges Bauen	P	10	3
BLA3020	Geoinformationstechnologie	P	5	4
BLA3030	Stadtgeschichte/Gartengeschichte	P	5	4
BLA3040	Pflanzenverwendung I/Vegetationstechnik	P	5	5
BLA3050	Freiräume entwerfen	P	5	4

**4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
<b>3 Pflichtmodule (20 CP)</b>				
BLA4010	Landschaftsplanung	P	10	4
BLA4020	Lebensräume der Kultur-/Naturlandschaft	P	5	4
BLA4030	Ausführungsplanung	P	5	3
<b>1 Wahlpflichtmodul (5 CP)</b>				
BLA4110	Ökologie & Artenkenntnis	WP	5	4
BLA4120	Pflanzenverwendung II	WP	5	4
BLA4130	Gartendenkmalpflege	WP	5	3
<b>1 Wahlmodul (5 CP)</b>				
BLA4200	Freies Wahlmodul	W	5	
BLA4210	Wahlmodul Landschaftsarchitektur BLA I	W	5	2

**5. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
<b>3 Pflichtmodule (15 CP)</b>				
BLA5010	Umweltprüfinstrumente	P	5	3
BLA5020	AVA/Kostenermittlung	P	5	5
BLA5030	Elemente des Landschaftsbaus	P	5	6
<b>1 Wahlpflichtmodul (10 CP)</b>				
BLA5110	Entwurfsprojekt II - Freiraumsysteme nachhaltig konzipieren	WP	10	5
BLA5120	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	WP	10	5,5
BLA5130	Projekt Landschaftsbau/Baubetrieb/Arbeitssicherheit	WP	10	6
<b>1 Wahlmodul (5 CP)</b>				
BLA5200	Freies Wahlmodul	W	5	
BLA5210	Wahlmodul Landschaftsarchitektur BLA II	W	5	3

**6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Credits	Lehre SWS
BLA6010	Praktikum	P	18	1
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	12	

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

**Anlage 2: Prüfungsplan**
**1. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA1010	Objektplanung Entwurf	PZ SB	M15 PVL		10	5%
BLA1020	Grundlagen der Landschaftsgenese / Klimatologie	PZ SB	K90 PVL		5	3,5%
BLA1030	Grundlagen der Botanik und Ökologie	PZ PZ	K60 K60	50% 50%	5	3,5%
BLA1040	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	SB	PP		5	3,5%
BLA1050	Baukonstruktion I / Pflanzenkunde I	SB	PP		5	3,5%

**2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA2010	Entwurf Freianlage	SB	SL (Entwurfsplanung inkl. Visualisierung)		10	5%
BLA2020	Wissenschaftliches Arbeiten / Landschaftsgenese II	SB	PP		5	3,5%
BLA2030	Angewandte Botanik /Pflanzenkunde II	PZ	M15 PVL	100%	5	3,5%
BLA2040	Planungsgrundlagen	SB	PP		5	3,5%
BLA2050	Baukonstruktion II/ Vermessung	SB	PP PVL		5	3,5%

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt note
BLA3010	Nachhaltiges Bauen	SB	PP		10	5%
BLA3020	Geoinformations- technologie	SB	SL (Räumliche GIS-Analyse)		5	3,5%
BLA3030	Stadtgeschichte/ Gartengeschichte	PZ	K90		5	3,5%
BLA3040	Pflanzenverwendung I/ Vegetationstechnik	PZ	K180		5	3,5%
BLA3050	Freiräume entwerfen	SB	SL (Projektentwurf)		5	3,5%

### 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA4010	Landschaftsplanung	SB	SL (Projektarbeit)		10	5%
BLA4020	Lebensräume d. Kultur- /Naturlandschaft	PZ	K90 PVL		5	3,5%
BLA4030	Ausführungsplanung	SB	SL (Ausführungsplanung)		5	3,5%
BLA4110	Ökologie & Artenkenntnis	PZ	K60 PVL		5	3,5%
BLA4120	Pflanzenverwendung II	SB	SL (Bepflanzungsplan)		5	3,5%
BLA4130	Gartendenkmalpflege	SB	SL (Konzepterstellung)		5	3,5%
BLA4200	Freies Wahlmodul		Abhängig vom gewähltem Wahlmodul		5	0%
BLA4210	Wahlmodul Land- schaftsarchitektur I		Abhängig vom angebotenen Wahlmodulinhalt		5	0%

**5. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA5010	Umweltprüf- instrumente	PZ	K60 PVL		5	3,5%
BLA5020	AVA/Kostenermittlung	SB	PP		5	3,5%
BLA5030	Elemente des Landschaftsbau	SB	PP		5	3,5%
BLA5110	Freiraumsysteme nachhaltig entwerfen	SB	SL (Projektentwurf)		10	5%
BLA5120	Landschaftsplanung in der Bauleitplanung	SB	SL		10	5%
BLA5130	Projekt Landschaftsbau	SB	PP		10	5%
BLA4200	Freies Wahlmodul		Abhängig vom gewähltem Wahlmodul		5	0%
BLA4210	Wahlmodul Land- schaftsarchitektur II		Abhängig vom angebotenen Wahlmodulinhalt		5	0%

**6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art & Dauer (ggf. Erläuterung SL)	Gewichtung im Modul	Credits	Gewichtung Gesamt- note
BLA6010	Praktikum	SB	SL (Praktikumsbericht)		18	0%
BLA6020	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B Ko	2/3 1/3	12	12%

Legende: B = Bachelorthesis, K = Klausur, Ko = Kolloquium, M = Mündliche Prüfung, SL = Studienleistung  
PP = Portfolioprüfung, PVL = Prüfungsvorleistung, PZ = Prüfungszeitraum, SB = studienbegleitend

### **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)**

#### **für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt**

§ 1 Allgemeines

#### **Teil I: Vorpraktikum**

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Vorpraktikumsstellen

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

#### **Teil II: Praktikum**

§ 6 Praktikum und Anrechnung

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

§ 8 Praktikumsstellen

§ 9 Praktikantenvertrag

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

§ 11 Haftung

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

## Teil I: Vorpraktikum

### § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist im Regelfall vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen (Tätigkeitsnachweise oder Zeugnis).
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll i.d.R. zusammenhängend durchgeführt werden.
- (3) Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Ausnahmefall kann das Vorpraktikum auch bis Ende des 2. Semesters in der vorlesungsfreien Zeit (VlfZ) durchgeführt werden.
- (4) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (5) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

### § 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbauunternehmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

### § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind
  - Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen: Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzarbeiten, Anwuchs-, Entwicklungs- und Bestandspflege, Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen, Lebendbauweisen, Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
  - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten: Erdbau, Wegebau, Entwässerungstechnik für Regenwasser, naturnaher Wasserbau, Wasserbecken, Naturteiche, Pflasterarbeiten, Stütz- und Sichtschutzmauern, Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten, Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

## § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner/in wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur.
- (3) Ein FÖJ (Freiwilliges Ökologische Jahr) wird als Vorpraktikum anerkannt.

## Teil II: Praktikum

### § 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP). Es kann auf mehrere Stellen verteilt werden, wobei ein Umfang von 8 Wochen pro Stelle nicht unterschritten werden sollte.
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen, um in den Praktikumsstellen entsprechend mitarbeiten zu können. Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu überprüfen und zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums sind die Studierenden. Sie schließen einen Praktikumsvertrag mit der Praktikumsstelle ab. Die Fachrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle vor Vertragsabschluss bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
  - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikumsvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
  - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,
  - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

## § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich und können z. B. Folgendes umfassen
  - Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung) und deren Rechtsgrundlagen
  - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
  - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
  - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (2) Für Praktikumsstellen können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

## § 8 Praktikumsstellen

- (1) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (2) Für Praktika bei nachfolgenden Stellen ist keine vorige Anerkennungs-Überprüfung seitens des Praktikantenamtes notwendig
  - Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
  - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
  - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltausschüsse innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände
  - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
  - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).
- (3) Für Praktikumsstellen, die nicht in (2) genannt sind, die im fremdsprachigen Ausland liegen oder bei denen Unsicherheit besteht, ob im ausreichenden Maß Betreuung und Vermittlung von Praktikumsinhalten nach §7 gewährleistet werden, ist vor Abschluss des Praktikumsvertrages eine Zustimmung des Praktikantenamtes der Fachrichtung Landschaftsarchitektur einzuholen.

## § 9 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der/die Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abschließen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind
  - den/die Studierende/n für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
  - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
  - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind
  - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.
- (4) Bei mehr als 5 Ausfalltagen durch Krankheit ist das Praktikum entsprechend zu verlängern.

## § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester.
- (2) Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.

## § 11 Haftung

- (1) Der/die Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.